

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG)

A. Zielsetzung

Das Adoptionsrecht ist durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) neu geregelt worden. Zielsetzung des Adoptionsgesetzes war, daß das minderjährige Kind in jeder Beziehung wie ein leibliches Kind des Annehmenden voll in dessen Familie aufgenommen werden soll. Diese familienrechtliche Gleichstellung ist durch das Adoptionsgesetz nur in einigen Rechtsgebieten geschaffen worden; sie soll nunmehr auch in den anderen Rechtsgebieten verwirklicht werden.

Außerdem gilt es, die Regelungen der Adoptionspflege in den Vorschriften außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der rechtlichen Ausgestaltung, die das Adoptionspflegeverhältnis im Adoptionsgesetz gefunden hat, in Einklang zu bringen; insbesondere soll die Lücke im Krankenversicherungsschutz des in Adoptionspflege befindlichen Kindes geschlossen werden.

Einzelne sozialrechtliche Vorschriften unterscheiden bei der Aufzählung der Kinder, die zu berücksichtigen sind, ohne sachlichen Grund zwischen ehelichen, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kinder. Die Unterscheidung soll beseitigt werden, da diese Kinder im bürgerlichen Recht gleichgestellt sind.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der familienrechtlichen Gleichstellung des angenommenen Kindes mit leiblichen Kindern sollen die Unterscheidungen, auch rein sprachlicher Art, zwischen leibli-

chen und angenommenen Kindern sowie zwischen leiblichen Eltern und annehmenden Eltern überall dort beseitigt werden, wo sie sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Für das Adoptionspflegeverhältnis ist vorgesehen, daß der Krankenversicherungsschutz der versicherten Adoptionspflegeeltern sich bereits während der Adoptionspflegezeit auf das Adoptionspflegekind erstreckt und daß kindesbedingte Leistungen aus der Sozialversicherung und nach dem Bundeskindergeldgesetz während der Adoptionspflegezeit in der Regel nur in der Person der Adoptionspflegeeltern zur Entstehung gelangen.

Die Unterscheidung zwischen ehelichen, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kinder in einzelnen sozialrechtlichen Vorschriften soll dadurch beseitigt werden, daß diese Kindergruppen unter dem Begriff „Kinder“ zusammengefaßt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes sind für den Bund, Länder und Gemeinden insgesamt keine feststellbaren zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 400 07 — Ad 7/84

Bonn, den 13. Juli 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG)

Inhaltsübersicht

Wortlaut des Gesetzentwurfes	Seite	Begründung	Seite
Artikel 1 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	5	A. Allgemeines	11
Artikel 2 Änderung der Reichsversicherungsordnung	5	1. Das neue Adoptionsrecht	11
Artikel 3 Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes	6	a) Die Wirkungen der Annahme als Kind	
Artikel 4 Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes	7	aa) Minderjährigenadoption (Volladoption — Annahme mit starken Wirkungen)	11
Artikel 5 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	7	bb) Volljährigenadoption (Annahme mit schwachen Wirkungen)	12
Artikel 6 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	8	b) Das Adoptionspflegeverhältnis	12
Artikel 7 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	8	2. Anpassung anderer rechtlicher Vorschriften an das neue Adoptionsrecht	12
Artikel 8 Änderung des Schornsteinfegergesetzes	8	B. Grundzüge des Entwurfes	12
Artikel 9 Änderung des Bundesumzugskostengesetzes	8	1. Ziel des Entwurfes	12
Artikel 10 Änderung des Bundesbaugesetzes	9	a) Die Gleichstellung der angenommenen Kinder mit den leiblichen Kindern	12
Artikel 11 Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	9	b) Die Gleichstellung von ehelichen, nicht-ehelichen und für ehelich erklärten Kindern	13
Artikel 12 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	9	c) Die Anpassung an die Regelung des Adoptionspflegeverhältnisses im Bürgerlichen Gesetzbuch	13
Artikel 13 Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes	9	2. Die Änderungsvorschläge	13
Artikel 14 Änderung der Kostenordnung	9	a) Sachliche Änderungen	13
Artikel 15 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes	9	b) Redaktionelle Änderungen	14
Artikel 16 Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	9	3. Wirtschaftliche Auswirkungen	14
Artikel 17 Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte	10	a) Kosten des Entwurfs	14
Artikel 18 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	10	b) Preisauswirkung	14
Artikel 19 Änderung des Wohngeldgesetzes .	10	C. Einzelbegründung	14
Artikel 20 Berlin-Klausel	10	Artikel 1 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	14
Artikel 21 Inkrafttreten	10	Nr. 1, 2	14
		Nr. 3, 4	15
		Nr. 5	16
		Artikel 2 Änderung der Reichsversicherungsordnung	16
		Nr. 1, 2	16
		Nr. 3	18

	Seite		Seite
Nr. 4	18	Artikel 11	Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
Nr. 5	19		24
Nr. 6	19		
Artikel 3		Artikel 12	Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes	19		24
Nr. 1	19		
Nr. 2	19	Artikel 13	Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes
Artikel 4			25
Änderung des Reichsknappschaffsgesetzes	20	Artikel 14	Änderung der Kostenordnung
Nr. 1	20		25
Nr. 2	20	Nr. 1, 2	25
Artikel 5		Artikel 15	Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	20		25
Nr. 1, 2, 3, 4, 5	20	Absatz 1	25
Nr. 6, 7, 8, 9	20	Nr. 1	25
Artikel 6		Nr. 2, 3	26
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	22	Absatz 2	26
Nr. 1, 2, 3	22	Artikel 16	Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 7			26
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	22	Nr. 1, 2, 3	26
Absatz 1	22	Artikel 17	Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte
Nr. 1	22		26
Nr. 2, 3, 4, 5	23	Nr. 1, 2	26
Absatz 2	23	Artikel 18	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8			27
Änderung des Schornsteinfegergesetzes	23	Nr. 1, 2	27
Artikel 9		Artikel 19	Änderung des Wohngeldgesetzes
Änderung des Bundesumzugskostengesetzes	24		27
Nr. 1, 2, 3	24	Artikel 20, 21	Berlin-Klausel, Inkrafttreten ..
Artikel 10			27
Änderung des Bundesbaugesetzes	24		

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „für seine Kinder“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kindergeld wird dem Berechtigten für seine Kinder geleistet. Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat),
3. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein angenommenes Kind wird bei einem leiblichen Elternteil nur berücksichtigt, wenn es von diesem oder von dessen Ehegatten angenommen worden ist. Ein minderjähriges Kind, dessen Eltern die Einwilligung zur Annahme des Kindes durch einen Dritten erteilt haben und das sich mit dem Ziel der Annahme in der Obhut des Dritten befindet, wird bei seinen Eltern nicht berücksichtigt.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3),
2. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1),
3. Eltern.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen und eines Elternteils, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.“

4. In § 8 Abs. 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist:“

5. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (Redaktion setze ein das Ausfertigungsdatum des Adoptionsanpassungsgesetzes) (BGBl. I S. ... [Redaktion setze ein die Seite der Veröffentlichung des Adoptionsanpassungsgesetzes im Bundesgesetzblatt])

Auf ein Kind, das bereits vor dem ... (Redaktion setze ein das Datum des Inkrafttretentages nach Artikel 21 des Adoptionsanpassungsgesetzes) in Adoptionspflege genommen oder als Kind angenommen worden ist, ist zugunsten des Berechtigten, dem bereits am ... (Redaktion setze das letztbeschriebene Datum ein) mit Rücksicht auf dieses Kind ein höherer Kindergeldanspruch oder für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war,

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht anzuwenden,
2. § 8 Abs. 1 in der bis zum ... (Redaktion setze das letztbeschriebene Datum erneut ein) geltenden Fassung weiter anzuwenden,

solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 185c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 ist anzuwenden.“

2. § 205 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

3. § 583 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

4. § 595 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 583 Abs. 5)“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

b) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

5. § 1262 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

6. § 1267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „(§ 33b Abs. 2 bis 4)“ durch die Angabe „(§ 33b Abs. 1 bis 4)“ ersetzt.

2. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Familienmitglieder gelten

1. der Ehegatte des Beschädigten,
2. die Kinder des Beschädigten,
3. die Kinder, die nach § 33b Abs. 2 als Kinder des Beschädigten gelten,

4. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,
5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte den Lebensunterhalt des Familienmitglieds überwiegend bestreitet, vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestreiten würde.“

3. In § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 33b Abs. 2 und 4 erfüllt“ durch die Worte „bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 oder 3 hat, das die Voraussetzungen des § 33b Abs. 4 erfüllt“ ersetzt.

4. § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen, für ihre Kinder sowie für Kinder im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3.“

5. In § 33 a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33b Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 33b Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

6. § 33 b wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Beschädigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der entsprechend der Aufzählung des Absatzes 2 dem anderen vorgeht“ durch die Worte „der in der in § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes bestimmten Rangfolge dem anderen vorgeht.“ ersetzt.

7. § 45 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Beschädigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch

1. Stiefkinder, die der Verstorbene in seinen Haushalt aufgenommen hatte,
2. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie

3. Kinder, deren nichteheliche Abstammung vom Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. In § 49 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.
9. § 51 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Als Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch Stief- und Pflegekinder.“

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.
3. In § 43 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag dem überlebenden Ehegatten oder seinen Abkömmlingen weiterzuzahlen.“
- b) In Satz 3 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.
3. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.
4. In § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.
5. In § 63a Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

§ 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze als Kind angenommen worden ist.“

Artikel 9

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Textstellen „Adoptivkinder,“ und „, Adoptiveltern“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder und Stiefkinder.“

- b) In Satz 3 werden der Wortteil „Adoptiv-“ und das davorstehende Komma gestrichen.
3. In § 9 Abs. 4 werden die Textstellen „Adoptivkindern,“ und „, Adoptiveltern“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Bundesbaugesetzes

§ 139 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 8 Abs. 2 Buchstabe d bis f des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 8 des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735) geändert worden ist, werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.

Artikel 13

Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „1. Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder,“.

Artikel 14

Änderung der Kostenordnung

§ 24 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Worte „oder durch Annahme als Kind verbunden“ gestrichen.

2. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erzeuger“ ersetzt durch das Wort „Vater“.

Artikel 15

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel II § 18 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ gestrichen.

bb) Die Nummern 3, 5 und 9 werden gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zu den sonstigen Familienangehörigen gehören auch die Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe des Wehrpflichtigen, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, sowie seine nichtehelichen Kinder.“

2. In § 4 Abs. 1 werden ersetzt

a) die Angabe „bis 3“ durch „und 2“

b) die Angabe „5 bis 9“ durch „6 bis 8“.

3. In § 7 a Abs. 1 Satz 2 wird die Textstelle „und 9“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und an Kindes Statt angenommenen Kinder“ gestrichen.

2. § 20 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.“

3. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle

„(§ 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat“ ersetzt durch „und Kinder im Sinne des § 1267 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1267 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

2. In § 38 Abs. 2 wird die Textstelle „, und an Kindes Statt angenommene Kinder“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch

1. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
2. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind),
3. Geschwister des Berechtigten, die in seinen Haushalt aufgenommen worden sind.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Eltern im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch

1. sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie,
2. Stiefeltern,
3. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).“

Artikel 19

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921) wird gestrichen.

Artikel 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Das neue Adoptionsrecht

Das Adoptionsrecht ist durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) neu geregelt worden. Die Zielsetzung des Adoptionsgesetzes wird deutlich aus der Grundnorm in § 1741 Abs. 1 BGB, wonach die Annahme des minderjährigen Kindes nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und von ihr die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Das minderjährige Kind soll in jeder Beziehung wie ein leibliches Kind des Annehmenden voll in dessen Familie aufgenommen werden (Bericht und Antrag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 7/5087 S. 1 und 5). Diesem Ziel entsprechend hat das Adoptionsgesetz die Wirkungen der Annahme als Kind ausgestaltet.

a) Die Wirkungen der Annahme als Kind

Die Wirkungen der Annahme als Kind unterscheiden sich danach, ob es sich um die Annahme eines Minderjährigen (Annahme mit starken Wirkungen — Volladoption) gemäß den §§ 1741 bis 1766 BGB oder eines Volljährigen (Annahme mit schwachen Wirkungen) gemäß den §§ 1767 bis 1771 BGB handelt. Die Annahme mit starken Wirkungen führt unter Lösung der bisherigen Verwandtschaftsbeziehungen zur vollen Eingliederung des angenommenen Kindes in die Familie des oder der Annehmenden. Die Annahme mit schwachen Wirkungen läßt demgegenüber die bisherigen Verwandtschaftsbeziehungen fortbestehen und begründet familienrechtliche Beziehungen nur zu dem oder den Annehmenden. Bei der Annahme Minderjähriger gelten für die Annahme eines verwandten oder verschwägerten Kindes Sonderregeln (§ 1756 BGB). Die Annahme eines Volljährigen kann unter bestimmten Voraussetzungen mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen (Volladoption) ausgesprochen werden (§ 1772 BGB).

Die vor Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes durchgeführten Annahmen werden nach den Übergangsvorschriften des Artikel 12 §§ 1 bis 7 entweder der Annahme mit starken Wirkungen (Volladoption) oder der Annahme mit schwachen Wirkungen zugeordnet.

aa) Minderjährigenadoption (Volladoption — Annahme mit starken Wirkungen)

Mit der Annahme eines Minderjährigen als Kind erlangt dieser die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des oder der Annehmenden (§ 1754 BGB). Die Annahme begründet zwischen dem Kind

und seinen Abkömmlingen das Verwandtschaftsverhältnis zu allen Mitgliedern der neuen Familie mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Grundsätzlich erlöschen gleichzeitig das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 BGB). Erb-, Pflichtteils- und Unterhaltsansprüche bestehen — gegenseitig — nur noch im Verhältnis zu den Mitgliedern der neuen Familie nach den allgemeinen Vorschriften. Hat das Kind noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so erwirbt es sie automatisch mit der Annahme (§ 3 Nr. 3 und § 6 RuStAG i. d. F. von Artikel 9 Nr. 1 und 2 Adoptionsgesetz).

Dieser Grundsatz der Volladoption ist inhaltlich im wesentlichen in folgenden Punkten eingeschränkt:

Es besteht weiterhin das Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Ehegesetz i. d. F. von Artikel 3 Nr. 3 Adoptionsgesetz). Die natürliche Abstammung muß daher bei der Eheschließung durch Vorlage der Abstammungsurkunde nachgewiesen werden (§ 5 Abs. 1 Personenstandsgesetz i. d. F. von Artikel 11 Nr. 1 Adoptionsgesetz).

Die Ansprüche des Kindes auf Rente, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen — mit Ausnahme von Unterhaltsansprüchen —, die bis zur Annahme entstanden sind, erlöschen nicht, sondern bleiben durch die Annahme unberührt (§ 1755 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Im Strafrecht behält die leibliche Verwandtschaft auch nach der Annahme ihre teils privilegierende, teils strafbegründende Bedeutung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1, § 77 Abs. 2 Satz 3, § 173 Abs. 1 und 2, § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB i. d. F. von Artikel 6 Adoptionsgesetz).

In gerichtlichen Verfahren und in Verwaltungsverfahren ist der leibliche Verwandte eines Verfahrensbeteiligten auch nach der Annahme (ebenso wie nach einer früheren Ehe) von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen (z. B. als Richter, Notar, Verwaltungsbeamter); Privilegien wie das Aussage- und das Eidesverweigerungsrecht bleiben auch nach der Annahme bestehen.

Der Grundsatz der Volladoption ist weiterhin in folgenden Fällen eingeschränkt:

Bei der Annahme eines Kindes, das mit dem Annehmenden im zweiten oder dritten Grad verwandt (z. B. Großeltern, Onkel, Tante) oder verschwägert ist, erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern, nicht dasjenige zu den übrigen leiblichen Verwandten.

Ähnliches gilt für die Fälle, in denen eine Halbwaise vom neuen Ehegatten angenommen wird: Die Verwandtschaft und alle sich aus ihr ergebenden

Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils bleiben bestehen.

bb) Volljährigenadoption (Annahme mit schwachen Wirkungen)

Die Annahme eines Volljährigen hat die personenrechtliche Zuordnung des angenommenen Kindes (und aller vorhandenen und nachgeborenen Abkömmlinge) zu dem Annehmenden zur Folge. Die Rechtsbeziehungen werden aber nur zwischen dem angenommenen Kind und dem Annehmenden begründet (§ 1770 Abs. 1 BGB). Das Rechtsverhältnis des angenommenen Kindes zu seinen bisherigen Verwandten bleibt unberührt (§ 1770 Abs. 2 BGB). Auswirkungen auf das Erbrecht zwischen dem angenommenen Kind und seinen bisherigen Verwandten sowie auf die gegenseitige Unterhaltspflicht ergeben sich nicht; die Unterhaltspflicht der leiblichen Verwandten gegenüber dem Kind tritt hinter die Unterhaltspflicht des Annehmenden zurück (§ 1770 Abs. 3 BGB).

Die Annahme mit schwachen Wirkungen hat nicht automatisch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge.

b) Das Adoptionspflegeverhältnis

Das Adoptionsgesetz hat in § 1751 BGB Teilregelungen für das der Annahme des minderjährigen Kindes grundsätzlich (§ 1744 BGB) vorangehende Adoptionspflegeverhältnis getroffen. Die Vorschrift des § 1751 BGB verlagert einige Wirkungen der Annahme als Kind auf den Zeitpunkt der elterlichen Einwilligung in die Annahme vor. Vor allem bewirkt § 1751 Abs. 4 BGB, daß ab diesem Zeitpunkt die Adoptionspflegeeltern dem Adoptionspflegekind vorrangig vor dessen leiblichen Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind.

2. Anpassung anderer rechtlicher Vorschriften an das neue Adoptionsrecht

Das Adoptionsgesetz hat bei der Neuregelung des Adoptionsrechts eine Reihe von Rechtsvorschriften dem neuen Recht angeglichen. Eine umfassende Anpassung ist jedoch nicht erfolgt. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren entsprechende Änderungen angeregt (Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 7/3061, S. 76). Um jedoch die Verabschiedung des Adoptionsgesetzes in der 7. Wahlperiode nicht zu gefährden, ließ der Deutsche Bundestag die Frage weiterer Anpassungen offen und faßte deswegen bei der Verabschiedung des Adoptionsgesetzes folgende Entschließung (BT-Drucksache 7/5087; Stenographischer Bericht über die Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 1976 S. 16610 B):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, daß die Unterscheidung zwischen ehelichen und adoptierten Kindern sowie zwischen leiblichen und Adoptiveltern in al-

len Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den darauf beruhenden Formularen beseitigt wird, soweit für die Unterscheidung kein zwingendes sachliches Bedürfnis besteht,

- b) zu prüfen, ob nach der Neufassung des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Interesse des Krankenversicherungsschutzes der Adoptivkinder Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind, und
- c) dem Deutschen Bundestag hierüber innerhalb eines Jahres zu berichten.“

Dem Auftrag entsprechend hat die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 9. Februar 1978 (BT-Drucksache 8/1495 S. 11 ff.) zusammengestellt, auf welchen Rechtsgebieten Anpassungen vorzunehmen sind.

Seit der Erstattung des Berichts ist die rechtliche Gleichstellung zwischen ehelichen und angenommenen Kindern sowie zwischen leiblichen Eltern und annehmenden Eltern bereits im Einkommensteuergesetz sowie im Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz durch Artikel 1 Nr. 12a und Artikel 7 Nr. 2a des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) herbeigeführt worden. Außerdem ist das Lastenausgleichsgesetz durch Artikel 3 Nr. 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566) an das Adoptionsgesetz angepaßt worden.

B. Grundzüge des Entwurfes

1. Ziel des Entwurfes

Anliegen des Entwurfes ist:

- die Gleichstellung der angenommenen Kinder mit den leiblichen Kindern
- die Gleichstellung von ehelichen, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern
- die Anpassung an die Regelung des Adoptionspflegeverhältnisses im Bürgerlichen Gesetzbuch.

a) Die Gleichstellung der angenommenen Kinder mit den leiblichen Kindern

Die familienrechtliche Gleichstellung der angenommenen Kinder mit leiblichen Kindern durch das neue Adoptionsrecht soll soweit wie möglich auch in anderen Rechtsgebieten verwirklicht werden. Zu diesem Zwecke sind Unterscheidungen zwischen leiblichen und angenommenen Kindern sowie zwischen leiblichen Eltern und annehmenden Eltern überall dort, wo sie sachlich nicht gerechtfertigt sind, zu beseitigen. Aber auch rein sprachliche Unterscheidungen, wie etwa die gesonderte Aufzählung der angenommenen Kinder neben den eheli-

chen Kindern, gilt es zu beseitigen. Der Umstand der Annahme als Kind soll im Interesse der ungestörten Entwicklung des Kindes in der neuen Familie nur offenbart werden müssen, soweit es zwingend geboten ist. Das neue Adoptionsrecht legt besonderen Wert darauf, daß das Annahmeverhältnis nicht grundlos aufgedeckt wird. § 1758 BGB verbietet grundsätzlich die Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen, die eine Annahme als Kind und ihre Umstände aufdecken können. Die Unterrichtung des Kindes über seine Herkunft soll grundsätzlich den Eltern überlassen bleiben. Von außen soll in dieses Erziehungsproblem nicht eingegriffen werden. Selbst wenn dem Kind seine Herkunft bekannt ist, soll diese von Dritten nicht ausgeforscht oder offengelegt werden. Auf diese Weise sollen das Kind und die annehmende Familie tunlichst vor möglichem Schaden bewahrt werden (Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 7/3061, S. 46).

Bislang wird in verschiedenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zwischen leiblichen und angenommenen Kindern auch dort unterschieden, wo dies von der Sache her nicht geboten ist. So wird auch in Formularen, die auf diesen Vorschriften beruhen, danach gefragt, ob es sich im gegebenen Falle um ein eheliches oder um ein angenommenes Kind handelt. Hierdurch könnten die Betroffenen genötigt sein, die Tatsache der Annahme als Kind zu offenbaren.

b) Die Gleichstellung von ehelichen, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern

Einzelne sozialrechtliche Vorschriften unterscheiden bei der Aufzählung der Kinder, die zu berücksichtigen sind, ohne sachlichen Grund zwischen ehelichen, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern. Die Unterscheidung soll beseitigt werden, da diese Kinder im bürgerlichen Recht gleichgestellt sind. Die Gleichstellung der nichtehelichen Kinder mit dem ehelichen Kind ist durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) geschaffen worden. Für das für ehelich erklärte Kind ergibt sich die Gleichstellung aus §§ 1736, 1740 f BGB, wonach das Kind durch die Ehelicherklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erhält.

c) Die Anpassung an die Regelung des Adoptionspflegeverhältnisses im Bürgerlichen Gesetzbuch

Die Regelungen der Adoptionspflege in den Vorschriften außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigen nicht die rechtliche Ausgestaltung, die das Adoptionspflegeverhältnis in § 1751 BGB gefunden hat. Es gilt, diese Regelung mit den Vorstellungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen und insbesondere die Lücke im Krankenversicherungsschutz des in Adoptionspflege befindlichen Kindes zu schließen.

2. Die Änderungsvorschläge

a) Sachliche Änderungen

Der Entwurf regt die Änderung der Vorschriften an, die ohne sachlichen Grund die Abkömmlinge der angenommenen Kinder, aber auch die angenommenen Kinder leiblicher Abkömmlinge gegenüber leiblichen Abkömmlingen schlechter stellen. Für das Adoptionspflegeverhältnis sieht der Entwurf vor, daß der Krankenversicherungsschutz der versicherten Adoptionspflegeeltern sich bereits während der Adoptionspflegezeit auf das Adoptionspflegekind erstreckt und daß kindesbedingte Leistungen aus der Sozialversicherung während der Adoptionspflegezeit in der Regel nur in der Person der Adoptionspflegeeltern zur Entstehung gelangen. Damit wird vermieden, daß — wie im geltenden Recht — in der Zeit der Adoptionspflege der Anspruch der Adoptiveltern nur deshalb nicht oder nur teilweise entsteht, weil die leiblichen Eltern kindesbedingte Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten.

Bei volljährig angenommenen Kindern schließt der Entwurf aus, daß — wie im geltenden Recht — kindesbedingte Leistungen an den leiblichen Elternteil und zugleich Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz an den annehmenden Elternteil gehen. Erhält der leibliche Elternteil kindesbedingte Leistungen, soll nach dem Vorschlag des Entwurfs der Anspruch des annehmenden Elternteils auf Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise wegfallen.

Der vorrangig unterhaltspflichtige annehmende Elternteil wird hierdurch in der Regel nicht ohne Ausgleich bleiben. Nach § 48 Abs. 2 Sozialgesetzbuch können Leistungen, die an den Leistungsberechtigten auch wegen dessen Kinder erbracht werden, an eine Person ausgezahlt werden, die den Kindern Unterhalt gewährt, wenn der Leistungsberechtigte für die Kinder nicht unterhaltspflichtig ist. Kindesbedingte Leistungen aus der Sozialversicherung an den leiblichen Elternteil können daher dem annehmenden Elternteil zugute kommen. Außerdem kann sich im Gegensatz zu der Annahme eines minderjährigen Kindes der Annehmende eines volljährigen Kindes vor der Annahme in der Regel über die Verhältnisse des leiblichen Elternteils informieren und sich darauf einstellen, daß infolge kindesbedingter Leistungen an den leiblichen Elternteil Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz ausscheiden. Es steht ihm frei, vor Begründung des Annahmeverhältnisses durch eine Vereinbarung mit dem leiblichen Elternteil Sorge dafür zu tragen, daß der Wert dieser kindesbedingten Leistungen ihm zufließt. Damit können Unbilligkeiten auch in den Fällen vermieden werden, in denen die kindesbedingten Leistungen nicht auf Vorschriften des Sozialrechts beruhen und daher die Auszahlung nach § 48 Sozialgesetzbuch an Dritte nicht in Betracht kommt. Die unterschiedliche Behandlung minderjährig und volljährig angenommener Kinder in dieser Frage ist gerechtfertigt. Im Gegensatz zum minderjährig angenommenen Kind werden beim volljährig angenommenen Kind durch die Annahme die verwandtschaftlichen Beziehungen des

Kindes zu den leiblichen Eltern nicht berührt; die leiblichen Eltern bleiben dem Kind auch nachrangig zum Unterhalt verpflichtet.

b) Redaktionelle Änderungen

Der Entwurf sieht redaktionelle Änderungen für die Vorschriften vor, die die zu berücksichtigenden Kinder getrennt nach Kindergruppen aufzählen. Die Bildung eines einheitlichen Kindbegriffes wird hierbei nicht vorgeschlagen. Der Kreis der Kinder, die zu berücksichtigen sind, ist in den einzelnen versorgungsrechtlichen Vorschriften verschieden gezogen.

Der Entwurf strebt jedoch bei der Abgrenzung der Kinder, die zu berücksichtigen sind, eine Vereinheitlichung in der Formulierung an. Hierbei konnte er davon ausgehen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch mit dem Begriff „Kind“ folgende Kinder umschreibt:

- die ehelichen Kinder
- die nichtehelichen Kinder
- die für ehelich erklärten Kinder
- die angenommenen Kinder.

Diese Kinder werden daher nach der Vorstellung des Entwurfs nicht mehr gesondert genannt, sondern unter dem Begriff „Kinder“ zusammengefaßt.

Bei den nichtehelichen Kindern bedarf es hierbei nicht des vielfach in den versorgungsrechtlichen Vorschriften vorhandenen Zusatzes, daß die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Diese Voraussetzungen ergeben sich bereits aus § 1600 a BGB.

Soweit neben den vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umschriebenen Kindern andere Personen als Kinder zu berücksichtigen sind, wie etwa die Pflegekinder oder die Geschwister, bringt der Entwurf ihre Einbeziehung mit der Wendung „als Kinder gelten auch“ zum Ausdruck.

Der Entwurf schlägt weiter vor, die in einzelnen Vorschriften des Sozialrechts ohne sachlichen Grund getroffene Unterscheidung zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern zu beseitigen. Die annehmenden Eltern sind nach neuem Adoptionsrecht den leiblichen Eltern wie die angenommenen Kinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Der Entwurf regt schließlich an, die vielfach für die Annahme eines Kindes verwendete, auf dem Sprachgebrauch des alten Adoptionsrechts beruhende Bezeichnung „Annahme an Kindes Statt“ durch den vom Adoptionsgesetz verwendeten Ausdruck „Annahme als Kind“ zu ersetzen. Das Adoptionsgesetz hat von der Bezeichnung „an Kindes Statt“ Abstand genommen, da sie sehr stark darauf hindeutet, daß das angenommene Kind ersatzweise an die Stelle eines eigenen Kindes treten soll. Das Adoptionsgesetz hat daher den Ausdruck „Annahme als Kind“ gewählt, um die volle Eingliederung des Kindes in die neue Familie sprachlich zum

Ausdruck zu bringen (Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drucksache 7/3061, S. 27).

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

a) Kosten des Entwurfes

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfes insgesamt nicht mit Kosten neu belastet. Dies gilt nicht nur für die Sachausgaben, sondern auch für die Personalausgaben. Die Regelung des Adoptionsgesetzes hat dazu geführt, daß Kinder, die bei Adoptionspflegeeltern leben, im Gegensatz zu dem vor Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes geltenden Adoptionsrecht ohne gesetzlichen Krankenversicherungsschutz sind. Durch den Gesetzentwurf wird der gesetzliche Krankenversicherungsschutz der Adoptionspflegelinder wiederhergestellt.

Die anderen im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen verursachen insgesamt keine Kosten. Die Regelung, daß für die Zeit der Adoptionspflege Ansprüche auf kindbezogene Leistungen in der Person der Adoptionspflegeeltern begründet sein müssen, bedeutet einen kostenneutralen Wechsel von berechtigten Personen. Etwaige Kosten, die die im Entwurf vorgesehene Gleichstellung der Abkömmlinge der angenommenen Kinder mit den Abkömmlingen der leiblichen Kinder im Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 6 Nr. 1 des Entwurfes) und im Soldatenversorgungsgesetz (Artikel 7 Nr. 1 des Entwurfes) mit sich bringt, werden durch die Einschränkungen im Bundeskindergeldgesetz (Artikel 1 Nr. 2 — § 2 Abs. 1 Satz 4 BKGGE — und Nr. 4 des Entwurfes) ausgeglichen.

b) Preisauswirkung

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf enthält vorwiegend redaktionelle Änderungen. Die Regelung zum Krankenversicherungsschutz für das Adoptionspflegelkind bewirkt lediglich, daß die Adoptionspflegeeltern auch durch eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für eine ordnungsgemäße Krankenversicherung des Kindes Sorge tragen können. Die anderen sachlichen Änderungen des Gesetzes sind allgemein wirtschaftlich ohne Gewicht.

C. Einzelbegründung

Zu den Einzelheiten des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1) und Nummer 2 (§ 2 Abs. 1)

1. Das geltende Recht schreibt in § 1 BKGGE vor, unter welchen Voraussetzungen jemand einen

Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder besitzt. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 zählt es in sieben Gruppen auf, welche Personen als Kinder berücksichtigt werden. Hierbei werden in Nummer 1 eheliche Kinder, in Nummer 2 für ehelich erklärte Kinder, in Nummer 3 an Kindes Statt angenommene Kinder und in Nummer 4 nicht-eheliche Kinder genannt. Der Unterscheidung zwischen diesen Kindergruppen bedarf es indes nicht. Diese Kinder werden vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „seine Kinder“. Dies gilt auch für das nichteheliche Kind im Verhältnis zu seinem Vater. Nach § 1600 a BGB können die Rechtswirkungen der nichtehelichen Vaterschaft geltend gemacht werden, wenn diese anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Bei einer Differenzierung besteht die Gefahr, daß ohne Notwendigkeit der Umstand der Nichtehelichkeit eines Kindes, der Erlangung der Ehelichkeit durch Ehelicherklärung eines Kindes oder der Annahme als Kind offenbart wird. Dies soll im Interesse der Gleichstellung dieser Kinder mit ehelichen Kindern vermieden werden.

Der Entwurf sieht daher eine redaktionelle Änderung vor, in der die bisherige Unterscheidung vermieden wird. Die Berücksichtigung der nach geltendem Recht in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Kinder ergibt sich aus der neuen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 („für seine Kinder“); einer nochmaligen Nennung wie in der geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bedarf es nicht. In § 1 sind die Worte „für seine Kinder“ überflüssig und werden gestrichen.

2. Nach geltendem Recht (§ 2 Abs. 1 Satz 2) werden Kinder bei einem leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, wenn sie von einer anderen Person als dessen Ehegatten als Kind angenommen worden sind. Diese Vorschrift hat für den Fall der Annahme eines Minderjährigen nur deklaratorische Bedeutung, da mit der Annahme nach § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern erlöschen. Für den Fall der Annahme eines Volljährigen, der nicht die Wirkung der Annahme eines Minderjährigen beigelegt ist (§ 1772 Abs. 1 BGB), ist die Vorschrift dagegen erforderlich, da hier die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern nach § 1770 Abs. 2 BGB bestehen bleiben, so daß ohne die Einschränkung des § 2 Abs. 1 Satz 2 das Kind bei seinen leiblichen Eltern für ein jüngeres Kind einen erhöhten Kindergeldanspruch auslösen könnte. Der Entwurf paßt diese Vorschrift — als § 2 Abs. 1 Satz 3 — redaktionell an den Sprachgebrauch des Adoptionsgesetzes an.
3. Der Entwurf bringt als § 2 Abs. 1 Satz 4 BKGG eine sachliche Änderung in der Berücksichtigung des anzunehmenden Kindes bei seinen leiblichen Eltern, wenn sich dieses in einem Adoptionspflegeverhältnis befindet. Nach § 1744 BGB soll der Annehmende das Kind vor Anspruch der Annahme eine angemessene Zeit in

Pflege gehabt haben. Dem Adoptionspflegeelternanteil ist dabei gegenüber dem leiblichen Elternteil nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 BKGG ein vorrangiger Anspruch auf das Kindergeld für das im Adoptionspflegeverhältnis befindliche Kind eingeräumt. Nach geltendem Recht wird das Kind aber bei seinen leiblichen Eltern als „Zählkind“ berücksichtigt; dies hat zur Folge, daß den leiblichen Eltern für jüngere Kinder ein höherer Kindergeldsatz zukommt (Wickenhagen-Krebs, Bundeskindergeldgesetz, Bd. 2, Stand 1979, Rdnr. 3 zu § 10). Eine sachliche Berechtigung für diese Begünstigung der leiblichen Eltern besteht nicht. Nach § 1751 Abs. 4 BGB haben nämlich die Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern in die Annahme als Kind und die Aufnahme des Kindes in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme die Folge, daß die Unterhaltsverpflichtung für das Kind in erster Linie den Annehmenden trifft. Der Betreuung und Versorgung des Kindes durch die leiblichen Eltern bedarf es nicht mehr. Es handelt sich hierbei in der Regel nicht um einen nur ganz kurzfristigen Zeitraum. § 1744 BGB in der Fassung des Adoptionsgesetzes schreibt für das Adoptionspflegeverhältnis eine bestimmte Zeitdauer nicht vor. Aufschluß über die regelmäßig erforderliche Dauer der Adoptionspflege geben die früheren Adoptionsvermittlungsrichtlinien, die bis zum Erlaß neuer Richtlinien weiterhin als Anhaltspunkte dienen. Sie sehen eine Regeldauer von einem Jahr vor (herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 3. Aufl. 1966, S. 7). Der Entwurf sieht daher vor, das Kind, das sich in einem Adoptionsverhältnis befindet, bei seinen leiblichen Eltern nach deren Einwilligungserklärung nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2)

§ 3 regelt die Berechtigung zum Bezug des Kindergeldes, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Der Entwurf sieht in Anpassung an den neuen Satz 2 des § 2 Abs. 1 eine redaktionelle Änderung in der Rangfolge der Berechtigten vor. Die nach geltendem Recht unter § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eigens aufgeführten Adoptiveltern werden nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Fassung von der Bezeichnung „Eltern“ in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erfaßt. Einer Rangfolgeregelung zwischen leiblichen Eltern und den Annehmenden bedarf es nicht, da ein angenommenes Kind bei seinen leiblichen Eltern grundsätzlich nicht berücksichtigt wird.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 1)

§ 8 behandelt die Auswirkungen anderer für Kinder bestimmten Leistungen auf den Kindergeldanspruch. Absatz 1 faßt die Hauptgruppe der Leistungen zusammen, die den Kindergeldanspruch ausschließen. Die geltende Fassung des § 8 Abs. 1 schließt jedoch — abweichend von dem Zweck dieser Vorschrift — Doppelleistungen nicht lückenlos

aus, weil sie nur für den Fall gilt, daß die dem Kindergeld vergleichbare Leistung einer Person zusteht, bei der das Kind kindergeldrechtlich zu berücksichtigen ist. Diese Vorschrift kann nicht verhindern, daß nach der Annahme eines volljährigen Kindes einerseits die leiblichen Eltern für das Kind z. B. kinderbedingte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus der Rentenversicherung und andererseits die Annehmenden für das Kind Kindergeld beziehen können. Denn im Sozialversicherungsrecht gibt es keine Vorschrift, die dem § 2 Abs. 1 Satz 3 BGGG in der im Entwurf vorgesehenen Fassung entspricht. Der Entwurf schlägt vor, diese Lücke zu schließen. Nach der vorgesehenen Fassung für § 8 Abs. 1 ist den Annehmenden ein Kindergeldanspruch stets dann verschlossen, wenn irgendeiner Person für das Kind eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten, dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen zusteht.

Zu Nummer 5 (§ 44)

Die Umstellung der bei Inkrafttreten des Adoptionsanpassungsgesetzes vorhandenen Kindergeld-Bestandfälle auf die Einschränkungen, die sich aus Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 4 BGGG) und Nr. 4 (§ 8 Abs. 1 BGGG) des Adoptionsanpassungsgesetzes ergeben, wäre so verwaltungsaufwendig, daß sie nicht vorgesehen werden sollte. Das wird durch die Neufassung des § 44 BGGG — einer Vorschrift, deren bisheriger Inhalt in der Fassung des Artikels 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) sich durch die entsprechenden Verwaltungsmaßnahmen erledigt hat — sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 185c Abs. 1)

Nach § 185c Abs. 1 RVO erhält der Versicherte unter näher bestimmten Voraussetzungen Krankengeld, wenn er zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt. Wer zu diesen Kindern zählt, ist im geltenden Recht nur über den Hinweis auf § 205 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Diese Verweisung bedarf im Hinblick darauf, daß § 205 Abs. 2 RVO nach dem Entwurf keine umfassende Aufzählung mehr enthält, der Verdeutlichung. Der Entwurf stellt daher in einem eigenen Halbsatz klar, daß die durch § 205 Abs. 2 RVO einbezogenen Kinder zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 2 (§ 205 Abs. 2)

Zu Satz 1

1. Der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung des versicherten Elternteils erstreckt sich nach § 205 RVO im Wege der Familienkrankenhilfe auf die unterhaltsberechtigten Kinder, ohne daß dem Versicherten höhere Beträge berechnet werden.

Bei welchen Kindern ein Anspruch auf die Familienkrankenhilfe besteht, bestimmt sich nach Absatz 2. Das geltende Recht unterscheidet hierbei zwischen den ehelichen Kindern (Nummer 1), den für ehelich erklärten Kindern (Nummer 2), den an Kindes Statt angenommenen Kindern (Nummer 3), den nichtehelichen Kindern eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist (Nummer 4), den nichtehelichen Kindern einer Versicherten (Nummer 5), den Stiefkindern und den Enkeln, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind (Nummer 6). Der Entwurf bringt in der Aufzählung dieser Kinder eine redaktionelle Änderung. Er verzichtet wie zu §§ 1, 2 Abs. 1 BGGG auf eine Unterscheidung zwischen den Kindern, die im geltenden Recht in Nummern 1 bis 5 genannt sind, da diese Kinder vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt werden. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „Kinder“. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BGGG) unter 1. verwiesen.

Zu Satz 2

2. Die Annahme als Kind bewirkt, daß sich nach der Annahme der Krankenversicherungsschutz des versicherten Annehmenden auf das angenommene Kind erstreckt.

Nach § 1744 BGB soll der Annehmende das Kind vor Ausspruch der Annahme eine angemessene Zeit in Pflege gehabt haben. Der Krankenversicherungsschutz des Kindes während dieser Adoptionspflegezeit bedarf der Neuregelung. Vor der Neufassung des Adoptionsrechts durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) wurde der Krankenversicherungsschutz leiblicher Eltern ihren Kindern auch dann zuteil, wenn diese nicht mehr bei den leiblichen Eltern, sondern bei Adoptionspflegeeltern gelebt haben. Während der Adoptionspflege ist die Erstreckung des Krankenversicherungsschutzes des versicherten leiblichen Elternteils auf das Kind infolge der Neuregelung des Adoptionspflegeverhältnisses durch das Adoptionsgesetz nicht mehr gewährleistet. Nach § 1751 Abs. 4 BGB sind die Adoptionspflegeeltern dem Kind vor dessen leiblichen Eltern zum Unterhalt verpflichtet, sobald die leiblichen Eltern ihre Einwilligung in die Annahme als Kind erteilt haben. Damit ist die für den Anspruch des Kindes auf Krankenversicherungsschutz nach § 205 Abs. 1 RVO erforderliche Voraussetzung der Unterhaltsberechtigung gegenüber den leiblichen Eltern entfallen. Die Unterhaltsberechtigung wird nämlich nicht bereits durch ein entsprechendes Verwandtschaftsverhältnis ausgelöst; es muß vielmehr ein konkreter Unterhaltsanspruch nach § 1601 BGB bestehen, der u. a. die Bedürftigkeit des Gläubigers zur Voraussetzung hat (vgl. BSGE 11, 33; BSGE 12, 40f.). Als bedürftig ist ein Adoptionspflegekind aber gegenüber den leiblichen Eltern dann nicht

mehr anzusehen, wenn die Adoptionspflegeeltern aufgrund ihrer vorrangigen Leistungspflicht für seinen Unterhalt aufkommen (MünchKomm-Köhler, Bd. 5 1978, Rdnr. 12 zu § 1602 BGB; Soergel-Lange, BGB, Bd. 6, 11. Aufl. 1981, Rdnr. 2 zu § 1606 BGB).

Ein Adoptionspflegekind, dessen Adoptionspflegeeltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, genießt nach dem geltenden Recht aber auch keinen Krankenversicherungsschutz über die Adoptionspflegeeltern, da es vor Wirksamwerden der Annahme noch nicht deren Kind im Sinne des § 205 Abs. 1 und 2 RVO ist.

3. Diese Lücke im Krankenversicherungsschutz des Adoptionspflegekindes wird durch den Entwurf geschlossen. Entsprechend der Regelung, die das bürgerliche Recht für die Adoptionspflegekindschaft trifft, werden die Adoptionspflegekinder in den Krankenversicherungsschutz ihrer Adoptivpflegeeltern aufgenommen. Der Gesetzgeber ging bei der Regelung des § 1751 BGB über die Unterhaltspflicht des Annehmenden von dem Grundsatz aus, daß die zukünftigen Annehmenden bereits während der Adoptionspflegezeit die volle Verantwortung für das Kind tragen sollen. Sie sollen bereits in der Pflegezeit erkennen, welche wirtschaftliche Belastung die vorgesehene Annahme als Kind mit sich bringt. Der Krankenversicherungsschutz als Bestandteil der Unterhaltspflicht für das Kind obliegt daher den vorrangig unterhaltspflichtigen Adoptionspflegeeltern. In den Fällen, in denen die Adoptionspflegeeltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sollen sie daher für das Kind von Beginn ihrer Unterhaltspflicht an einen Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 RVO erwerben. In den Fällen, in denen die Adoptionspflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert sind, müssen sie zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht für das Kind anderweitig für den Krankenversicherungsschutz sorgen, wie etwa durch Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen oder durch einen Beitritt des Kindes zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 176 b Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Von einem Verbleiben des Kindes in der gesetzlichen Krankenversicherung der leiblichen Eltern wurde in dem Entwurf abgesehen. Die Adoptionspflegeeltern hätten dann entgegen der Regelung des Adoptionsgesetzes in der Pflegezeit noch nicht die volle Verantwortung für das Kind zu tragen. In den Fällen der Inkognito-Adoption (§ 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB) würde ein Verbleiben des Kindes in der gesetzlichen Krankenversicherung der leiblichen Eltern auch aus tatsächlichen Gründen den Krankenversicherungsschutz nicht zum Tragen kommen lassen.

Die ausschließliche Zuordnung des Adoptionspflegekindes zu den Adoptionspflegeeltern in Fragen der Krankenversicherung ist auch sachgerecht. Das Kind lebt bei den Adoptionspflegeeltern, die allein in der Lage sind, für die Rea-

lisierung des Versicherungsschutzes Sorge zu tragen.

Im Falle des Scheiterns der Annahme als Kind kehrt das Kind wieder in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung seiner leiblichen Eltern zurück.

4. In Anlehnung an die für den Unterhalt geltende Regelung des § 1751 Abs. 4 Satz 1 BGB knüpft der Entwurf das Erlöschen der Anspruchsberechtigung des versicherten leiblichen Elternteils auf Familienkrankenhilfe bzw. das Entstehen der Anspruchsberechtigung der versicherten Adoptionspflegeeltern auf Familienkrankenhilfe neben der Aufnahme des Kindes in die Obhut des Annehmenden an den Zeitpunkt der letzten Einwilligungserklärung eines leiblichen Elternteils an, um die Gewähr für einen umfassenden Krankenversicherungsschutz zu geben. Die Einwilligungen der leiblichen Eltern brauchen nämlich nicht gleichzeitig erteilt zu werden. Im Falle der Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils werden sie in der Regel zeitlich auseinanderfallen. Bei der Ersetzung der Einwilligung ist unter Umständen gemäß § 1748 Abs. 2 BGB vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts der Ablauf einer Dreimonatsfrist abzuwarten. Außerdem erlangt der Ersetzungsbeschluß erst mit Eintritt der Rechtskraft Wirksamkeit. Bei einer Anknüpfung allein an die Einwilligungserklärung des versicherten leiblichen Elternteils würde in den Fällen, in denen der andere Elternteil nicht bereits vorher eingewilligt hat oder gleichzeitig einwilligt, die Erstreckung des Krankenversicherungsschutzes des leiblichen Elternteils auf das Kind erlöschen, obwohl der Krankenversicherungsschutz im Rahmen des Adoptionspflegeverhältnisses noch nicht eröffnet wird.
5. Der Entwurf stellt mit der Formulierung „aufgenommen sind“ klar, daß die Einbeziehung des Kindes in den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz der Adoptionspflegeeltern nur so lange erfolgen kann, als das Pflegeverhältnis auf eine Annahme als Kind angelegt ist.

Der Krankenversicherungsschutz der Adoptionspflegeeltern soll, was mit den Worten „erteilt ist“ hervorgehoben wird, nur bestehen, wenn die Einwilligung eines leiblichen Elternteils noch wirksam ist und sie nicht etwa nach § 1750 Abs. 4 Satz 2 BGB infolge dreijährigen Zeitablaufs ihre Kraft verloren hat.

6. Die Aufnahme des Adoptionspflegekindes in die Krankenversicherung der Adoptionspflegeeltern führt nicht zu einer Offenbarung von Einzelheiten der erstrebten Annahme. Es ist nicht zu befürchten, daß hierdurch den leiblichen Eltern der Name der Adoptionspflegeeltern bekannt wird. Dem Offenlegungsverbot des § 1758 BGB kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Adoptionsvermittlungsstellen den Annehmenden zur Verwendung gegenüber den Krankenkassen lediglich auf den Vornamen der Kinder lautende und das Geburtsdatum ausweisende Bescheinigungen aushändigen, in denen

zusätzlich darauf hingewiesen wird, daß eventuelle Rückfragen an die Adoptionsvermittlungstellen zu richten sind. Die Krankenkassen werden in der Regel aufgrund von lediglich den Vornamen des Kindes enthaltenden Bescheinigungen tätig.

7. Die Annahme eines Volljährigen als Kind, der nicht gemäß § 1772 BGB die Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen beigelegt sind, hat wie die Annahme eines Minderjährigen zur Folge, daß das unterhaltsberechtigten angenommene Kind vor der Annahme als Kind bei dem versicherten leiblichen Elternteil und nach der Annahme als Kind bei dem versicherten Annehmenden versichert ist. Zwar beendet die Annahme eines Volljährigen die verwandtschaftlichen Beziehungen des leiblichen Elternteils zu dem angenommenen Kind nicht. Da aber die Annehmenden nach § 1770 Abs. 3 BGB gegenüber dem angenommenen Kind vorrangig unterhaltspflichtig sind, ist das Kind, solange es die Annehmenden zum Unterhalt heranziehen kann, im Verhältnis zu den subsidiär haftenden leiblichen Eltern nicht bedürftig (Soergel-Lange a. a. O.; MünchKomm-Köhler a. a. O.). Ein Anspruch des versicherten leiblichen Elternteils auf Familienkrankenhilfe besteht dann mangels Unterhaltsberechtigung des angenommenen Kindes im Sinne des § 205 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht (BSGE 11, 30; BSGE 12, 38).

Zu Nummer 3 (§ 583 Abs. 5)

Zu Satz 1

1. § 583 RVO regelt die Kinderzulage für Schwer verletzte bei Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die zur Erhöhung der Verletztenrente des versicherten Schwerverletzten führt. Welche Kinder einen Anspruch auf die Kinderzulage begründen, bestimmt sich nach Absatz 5. Das geltende Recht unterscheidet hierbei zwischen den ehelichen Kindern (Nummer 1), den in den Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkindern (Nummer 2), den für ehelich erklärten Kindern (Nummer 3), den an Kindes Statt angenommenen Kindern (Nummer 4), den nichtehelichen Kindern eines männlichen Verletzten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist (Nummer 5) und den nichtehelichen Kindern einer Verletzten (Nummer 6). Der Entwurf verzichtet — wie zu § 205 Abs. 2 Satz 1 RVO-E — im Interesse der Gleichstellung der Kinder untereinander darauf, zwischen den im geltenden Recht in den Nummern 1 und 3 bis 6 genannten Kindern zu differenzieren, da sie vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff erfaßt werden. Einer getrennten Aufzählung bedarf es nicht. Eine Änderung der Rechtslage ist mit diesem Vorschlag nicht verbunden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BKGG) unter 1. verwiesen.

Zu Satz 2

2. Eine sachliche Änderung bringt der Entwurf für das Adoptionspflegeverhältnis. Nach geltendem

Recht erhält der anspruchsberechtigte Elternteil im Sinne des § 583 RVO auch dann den Kinderzuschlag, wenn sich das Kind bereits in einem Adoptionspflegeverhältnis befindet und die Eltern die erforderliche Einwilligung in die Adoption bereits erteilt haben. In diesen Fällen besteht eine Betreuungsnotwendigkeit durch den leiblichen Elternteil nicht, der gesamte Unterhalt wird vorrangig von den Adoptionspflegeeltern getragen (§ 1751 Abs. 4 Satz 1 BGB). Es ist dann sachlich nicht berechtigt, daß die leiblichen Eltern den Zuschlag weiter beziehen. Sozialpolitische Zielsetzung des Kinderzuschlages ist, den erhöhten Betreuungsaufwand des Rentenberechtigten für das Kind auszugleichen (BGH FamRZ 1980, 1112; BGH FamRZ 1981, 28), der aber nicht mehr gegeben ist, wenn das Kind von Adoptionspflegeeltern betreut wird. Wie oben in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, 2 unter 3. zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes näher ausgeführt ist, handelt es sich in der Regel nicht um einen nur ganz kurzfristigen Zeitraum, vielmehr ist mit der Dauer eines Jahres zu rechnen. Der Zielsetzung der Kinderzulage entspricht es, bereits für das Adoptionspflegeverhältnis ihre Gewährung davon abhängig zu machen, daß der Adoptionspflegeelternanteil in seiner Person die inhaltlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Der Entwurf knüpft daher das Erlöschen der Anspruchsberechtigung des verletzten leiblichen Elternteils und das Entstehen des Anspruchs des verletzten Adoptionspflegeelternanteils auf Kinderzulage an die Abgabe der Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern an. Damit wird mit der für das Adoptionspflegeverhältnis bestehenden Regelung des Unterhaltsrechts (§ 1751 Abs. 4 Satz 1 BGB) und der im Entwurf vorgesehenen Familienkrankenhilfe (§ 205 Abs. 2 RVO-E) Deckungsgleichheit erzielt.

Zu Nummer 4 (§ 595)

Zu Absatz 1 Satz 1 und 2

1. In der Unfallversicherung enthält § 595 RVO die Regelung der Waisenrente für Kinder, bei denen ein Elternteil durch Arbeitsunfall verstorben ist. Zum Rentenbezug sind berechtigt die in § 583 Abs. 5 RVO genannten Kinder sowie die Kinder, die in Satz 2 des § 595 Abs. 1 RVO aufgezählt sind. Der Entwurf sieht für Satz 2 eine redaktionelle Änderung vor, die der Vereinheitlichung dient und die die Verweisung in Satz 1 des § 595 Abs. 1 RVO auf § 583 Abs. 5 RVO entbehrlich macht. Für die Umschreibung der berechtigten Kinder wird eine Fassung gewählt, die für die Aufzählung zu berücksichtigender Kinder auch in anderen Vorschriften verwendet wird (vgl. oben zu §§ 205 Abs. 2 Satz 1 und 2, 583 Abs. 5 Satz 1 RVO).

Zu Absatz 4

2. Der neue Absatz 4 stellt klar, daß die bereits vor der Annahme als Kind entstandenen Ansprüche auf Waisenrente dem Kind erhalten bleiben. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 1755 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Zu Nummer 5 (§ 1262 Abs. 2)

Zu Satz 1

1. § 1262 RVO regelt in der Rentenversicherung der Arbeiter den Kinderzuschuß für den Versicherten, wenn dieser eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld erhält. Die Leistungen an den Versicherten erhöhen sich um diesen Zuschuß. Welche Kinder einen Anspruch auf den Kinderzuschuß begründen, bestimmt sich nach Absatz 2. Das geltende Recht unterscheidet hierbei zwischen den ehelichen Kindern (Nummer 1), den in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkindern (Nummer 2), den für ehelich erklärten Kindern (Nummer 3), den an Kindes Statt angenommenen Kindern (Nummer 4), den nichtehelichen Kindern eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist (Nummer 5), und den nichtehelichen Kindern einer Versicherten (Nummer 6). Diese Kinder werden — abgesehen von den unter Nummer 2 genannten Stiefkindern — vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt. Der Entwurf verzichtet daher aus denselben Gründen wie zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BGG) unter 1. darauf, zwischen diesen Kindern zu unterscheiden. Eine Änderung der Rechtslage ist mit diesem Vorschlag nicht verbunden.

Zu Satz 2

2. Eine sachliche Änderung bringt der Entwurf für das Adoptionspflegeverhältnis. Nach geltendem Recht erhält der anspruchsberechtigte Elternteil im Sinne des § 1262 RVO auch dann Kinderzuschuß, wenn sich das Kind bereits in einem Adoptionspflegeverhältnis befindet und die Eltern die erforderliche Einwilligung in die Adoption bereits erteilt haben. In diesem Fall besteht wie bei der Kinderzulage nach § 583 RVO in der geltenden Fassung eine sachliche Berechtigung für die Zahlung des Zuschusses nicht. Die Gründe, die bei der Kinderzulage nach § 583 RVO eine Änderung der Anspruchsberechtigung eines Elternteils gebieten, gelten auch hier (vgl. die Begründung zu Nummer 3 (§ 583 Abs. 5) unter 2.). Der Entwurf knüpft daher wie bei der Kinderzulage nach § 583 RVO das Erlöschen der Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschuß in der Person des leiblichen Elternteils und das Entstehen eines solchen Anspruchs in der Person des Adoptionspflegeelternteils an die Abgabe der Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern an. Damit wird mit der für das Adoptionsverhältnis bestehenden Regelung des Unterhaltsrechts (§ 1751 Abs. 4 Satz 2 BGB) und den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen der Familienkrankehilfe (§ 205 Abs. 2 RVO-E) und der Kinderzulage (§ 583 Abs. 5 RVO-E) Deckungsgleichheit erzielt.

Zu Nummer 6 (§ 1267)

Zu Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 a

1. In der Arbeiterrentenversicherung befindet sich die Regelung der Waisenrente der Kinder nach

dem Tode des versicherten Elternteils in § 1267 RVO. Nach geltendem Recht werden in § 1267 Abs. 1 Satz 1 RVO u. a. unter Verweisung auf § 1262 Abs. 2 RVO die Kinder aufgezählt, die zum Bezug der Waisenrente berechtigt sind. Der Entwurf sieht für die Umschreibung der berechtigten Kinder eine redaktionelle Änderung vor, die der Vereinheitlichung dient und eine Verweisung auf § 1262 Abs. 2 RVO entbehrlich macht. Die nähere Umschreibung der Kinder erfolgt nicht mehr in Absatz 1 Satz 1, sondern in dem neu eingefügten Absatz 1 a. Die vorgeschlagene Fassung entspricht der Aufzählung zu berücksichtigender Kinder in anderen Vorschlägen des Entwurfes (vgl. oben §§ 205 Abs. 2 Satz 1, 583 Abs. 5 Satz 1, 595 Abs. 1 Satz 1, 1262 Abs. 2 Satz 1 RVO).

Zu Absatz 3

2. Die Begründung zu Nummer 4 (§ 595 RVO) unter 2. gilt entsprechend.

Zu Artikel 3 (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 39 Abs. 2)

Zu Satz 1

1. § 39 AVG regelt in der Rentenversicherung der Angestellten den Kinderzuschuß für den Versicherten, wenn er eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wenn er Altersruhegeld erhält. Die Vorschrift ist deckungsgleich mit der Regelung des Kinderzuschusses in der Arbeiterrentenversicherung nach § 1262 RVO. Die Ausführungen zur redaktionellen Änderung der Vorschrift in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 1262 Abs. 2 RVO) unter 1. gelten auch hier. Der Entwurf schlägt daher auch für § 39 Abs. 2 Satz 1 AVG eine Fassung vor, die die bisherige Aufzählung von Kindern in den Nummern 1, 3 bis 6, die alle vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt werden, vermeidet.

Zu Satz 2

2. Aus denselben Gründen wie zu § 1262 Abs. 2 Satz 2 RVO schlägt der Entwurf für das Adoptionspflegeverhältnis vor, das Erlöschen der Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschuß in der Person des leiblichen Elternteils und das Entstehen eines solchen Anspruchs in der Person des Adoptionspflegeelternteils an die Abgabe der Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern anzuknüpfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 1262 Abs. 2 RVO) unter 2. verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 44)

Zu Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 a

1. Die Angestelltenversicherung enthält die Regelung der Waisenrente an Kinder nach dem Tode

des versicherten Elternteils in § 44 AVG. Wie zu § 1267 Abs. 1 Satz 1 RVO schlägt der Entwurf für die Aufzählung der Anspruchsberechtigten eine redaktionelle Änderung dahingehend vor, daß die berechtigten Kinder nicht mehr in Absatz 1 Satz 1 u. a. unter Verweisung auf § 39 Abs. 2 AVG, sondern in dem neu eingefügten Absatz 1 a näher umschrieben werden. Die in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 1267 RVO) unter 1. dargelegten Erwägungen gelten auch hier.

Zu Absatz 3

2. Die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 595 RVO) unter 2. gilt entsprechend.

Zu Artikel 4 (Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 60 Abs. 2)

Zu Satz 1

1. § 60 RKG regelt in der knappschaftlichen Rentenversicherung den Kinderzuschuß für den Versicherten, wenn er eine Bergmannsrente, eine Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wenn er Knappschaftsruhegeld nach Erreichen der Altersgrenze erhält. Die Vorschrift ist deckungsgleich mit der Regelung des Kinderzuschusses nach § 1262 RVO in der Arbeiterrentenversicherung. Die Erwägungen zur redaktionellen Änderung in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 5 unter 1. gelten auch hier. Der Entwurf sieht daher auch für § 60 Abs. 2 RKG eine Fassung vor, die die bisherige Aufzählung von Kindern in den Nummern 1, 3 bis 6, die alle vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt werden, vermeidet.

Zu Satz 2

2. Aus denselben Gründen wie zu § 1262 Abs. 2 Satz 2 RVO schlägt der Entwurf für das Adoptionspflegeverhältnis vor, das Erlöschen der Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschuß in der Person des leiblichen Elternteils und das Entstehen eines solchen Anspruchs in der Person des Adoptionspflegeelternteils an die Abgabe der Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern anzuknüpfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 1262 Abs. 2 RVO) unter 2. verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 67)

Zu Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 a

1. Die knappschaftliche Rentenversicherung enthält die Regelung der Waisenrente an Kinder nach dem Tode des versicherten Elternteils in § 67 RKG. Die Vorschrift entspricht der Regelung der Waisenrente nach § 1267 RVO in der Arbeiterrentenversicherung. Wie zu § 1267 Abs. 1 Satz 1 RVO schlägt der Entwurf für die Umschreibung der Anspruchsberechtigten eine re-

daktionelle Änderung dahingehend vor, daß die berechtigten Kinder nicht mehr in Absatz 1 Satz 1 u. a. unter Verweisung auf § 60 Abs. 2 RKG, sondern in dem neu eingefügten Absatz 1 a genannt werden. Die Erwägungen in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 1267 RVO) unter 1. gelten auch hier.

Zu Absatz 3

2. Die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 595 RVO) unter 2. gilt entsprechend.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a)

§ 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a BVG regelt die Krankenbehandlung für Kinder von Schwerbeschädigten. Wer hierbei als Kind gilt, ergibt sich aus der Verweisung auf § 33b Abs. 2 bis 4 BVG. Da § 33b Abs. 2 BVG durch Artikel 5 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs neugefaßt wird, ist § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a BVG dieser Änderung redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 25 Abs. 4 Satz 2)

§ 25 Abs. 4 Satz 2 BVG regelt die Leistungen der Kriegsoferfürsorge für Familienmitglieder. Welche Kinder hierbei als Familienmitglieder gelten, ergibt sich aus der Verweisung auf § 33b Abs. 2 BVG. Da diese Vorschrift durch Artikel 5 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs neugefaßt wird, bedarf es einer redaktionellen Änderung des § 25 Abs. 4 Satz 2.

Zu Nummer 3 (§ 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)

§ 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BVG regelt die Höhe des Übergangsgeldes für den Beschädigten, der ein Kind hat. Wer hierbei als Kind gilt, ergibt sich aus der Verweisung auf § 33b Abs. 2 und 4 BVG. Da § 33b Abs. 2 BVG durch Artikel 5 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs neugefaßt wird, ist § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BVG an diese Änderung redaktionell anzupassen. Die zu berücksichtigenden Kinder werden durch Verweisung auf § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 3 BVG umschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b)

§ 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b BVG regelt die Erziehungshilfe, die ein Beschädigter, der nach § 31 BVG Grundrente bezieht, für seine Kinder erhält. Wer hierbei als Kind gilt, ergibt sich aus der Verweisung auf § 33b Abs. 2 BVG. Da diese Vorschrift durch Artikel 5 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs neugefaßt wird, bedarf es einer redaktionellen Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b BVG.

Zu Nummer 5 (§ 33 a Abs. 1 Satz 2)

§ 33 a Abs. 1 Satz 2 BVG regelt den Zuschlag für Schwerbeschädigte, die im eigenen Haushalt für

ein Kind sorgen. Wer hierbei als Kind gilt, ergibt sich aus der Verweisung auf § 33b Abs. 2 bis 4 BVG. Da § 33b Abs. 2 BVG durch Artikel 5 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs neugefaßt wird, ist § 33a Abs. 1 Satz 2 BVG an diese Änderung redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 6 (§ 33b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Satz 1

1. § 33b BVG regelt den Kinderzuschlag für schwerbeschädigte Kriegsopter. Welche Kinder einen Anspruch auf Kinderzuschlag begründen, richtet sich nach Absatz 2. Das geltende Recht unterscheidet hierbei zwischen ehelichen Kindern (Nummer 1), für ehelich erklärten Kindern (Nummer 2), an Kindes Statt angenommenen Kindern (Nummer 3), in den Haushalt des Beschädigten aufgenommenen Stiefkindern (Nummer 4) und nichtehelichen Kindern, von männlichen Beschädigten jedoch nur, wenn ihre Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist (Nummer 5). Der Entwurf schlägt aus denselben Gründen wie im Falle des § 1262 RVO (Kinderzuschuß in der Arbeiterrentenversicherung, vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 unter 1.) vor, zwischen den in Nummer 1, 2, 3 und 5 genannten Kindern nicht mehr zu unterscheiden, da sie alle vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt werden.

Zu Satz 2

2. Aus denselben Gründen wie zu § 1262 Abs. 2 Satz 2 RVO schlägt der Entwurf für das Adoptionspflegeverhältnis vor, das Erlöschen der Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschuß in der Person des leiblichen Elternteils und das Entstehen eines solchen Anspruchs in der Person des Adoptionspflegeelternteils an die Abgabe der Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern anzuknüpfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 1262 Abs. 2 RVO) unter 2. verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung ist erforderlich, weil § 33b Abs. 2 keine Aufzählung, aus der sich eine Rangfolge ergeben könnte, mehr enthält. Es wird auf die im Bundeskindergeldgesetz aufgestellte Rangfolge verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 45)

Zu Absatz 1 und 2

1. Ist der beschädigte leibliche Elternteil an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben seine Kinder Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 38 BVG). Wer als Kind zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach § 45 BVG. Das geltende Recht nennt hierbei unter anderem in

Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Kinder und in Absatz 2 Nr. 6 die nichtehelichen Kinder, jedoch von männlichen Beschädigten nur, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Der Entwurf regt für Nummer 1 bis 3 und für Nummer 6 eine redaktionelle Änderung an. Der getrennten Aufzählung der in Nummer 1 bis 3 genannten Kinder bedarf es nicht, da sie vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff erfaßt werden. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „Kind“; dasselbe gilt auch von den nichtehelichen Kindern weiblicher Beschädigter. Der Kindbegriff erstreckt sich indes nicht auf Kinder, deren nichteheliche Abstammung vom Verstorbenen nicht feststeht, sondern nur glaubhaft gemacht ist (§ 1600a BGB). Zu ihrer Berücksichtigung ist die Erwähnung in der neuen Nummer 3 erforderlich. Die zu Artikel 1 Nr. 1, 2 unter 1. dargelegten Erwägungen zur Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 BKG gelten auch hier. Die für § 45 Abs. 2 BVG vorgeschlagene Fassung entspricht der Aufzählung der zu berücksichtigenden Kinder in anderen Vorschlägen des Entwurfes (§§ 595, 1267 RVO, § 44 AVG, § 67 RKG). Sie bedingt die entsprechende vom Entwurf angeregte Änderung des § 45 Abs. 1 BVG.

Zu Absatz 4 und 5

2. Die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 595 RVO) unter 2. gilt entsprechend.

Zu Nummer 8 (§ 49 Abs. 2 Nr. 1)

1. § 49 BVG bestimmt, daß die Eltern Elternrente erhalten, wenn ihr Kind, das die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes erfüllt, an den Folgen der Schädigung stirbt. Das geltende Recht stellt u. a. in Absatz 2 Nr. 1 den Eltern die Adoptiveltern gleich, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung „an Kindes Statt“ angenommen haben. Der Entwurf schlägt für diese Vorschrift eine redaktionelle Änderung vor. Der Ausdruck „an Kindes Statt“ ist durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) durch den Ausdruck „als Kind“ ersetzt worden. Der Sprachgebrauch des Bundesversorgungsgesetzes ist der Bezeichnung des Adoptionsgesetzes anzupassen.
2. Der Entwurf sieht für die Elternrente davon ab, die völlige Gleichstellung der annehmenden Eltern mit den leiblichen Eltern anzuregen. Die Differenzierung innerhalb der Gruppe der annehmenden Eltern in Absatz 2 Nr. 1 und die damit verbundene Unterscheidung zu den leiblichen Eltern ist geboten, da sonst eine Ausweitung der Schadensfolgen in das Belieben der Beteiligten gestellt wäre.

Zu Nummer 9 (§ 51 Abs. 7 Satz 1)

§ 51 BVG regelt die Höhe der Elternrente, die den Eltern des Kindes zusteht, das an den Folgen einer

Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes stirbt (§ 49 BVG). In § 51 Abs. 7 Satz 1 BVG werden hierbei die Kinder genannt, deren Tod zu einer Erhöhung der Elternrente führt. Nach geltendem Recht sind dies die leiblichen Kinder, die Adoptivkinder sowie die Stief- und Pflegekinder. Der getrennten Erwähnung von leiblichen Kindern und Adoptivkindern bedarf es indes nicht. Diese Kinder werden vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt. Wie zu §§ 1, 2 Abs. 1 BKGG schlägt der Entwurf eine redaktionelle Änderung vor, in der die bisherige Unterscheidung vermieden wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BKGG) unter 1. verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Beim Tode des Beamten erhalten nach § 18 BeamtVG seine Angehörigen oder sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, Sterbegeld. Nach geltendem Recht werden in Absatz 1 Satz 1 als nächste Angehörige, die den Sterbegeldanspruch anderer Personen ausschließen, neben dem überlebenden Ehegatten die leiblichen Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder genannt. Bei dieser Regelung ist der Kreis der berechtigten Personen bei den leiblichen Abkömmlingen weiter gezogen als bei den angenommenen Kindern. Unter „leiblichen Abkömmlingen“ sind nämlich die Kinder des Beamten sowie deren Kinder und Kindeskinde zu verstehen. Demgegenüber werden die Abkömmlinge der angenommenen Kinder hier nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die angenommenen Kinder der leiblichen Abkömmlinge. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung besteht im Hinblick auf die Rechtswirkungen der Annahme eines Kindes nach neuem Recht nicht mehr.

Der Entwurf sieht daher eine sachliche Änderung vor, die die Abkömmlinge der angenommenen Kinder und die angenommenen Kinder der leiblichen Abkömmlinge berücksichtigt. Die Gleichstellung dieser Kinder mit den Nachkommen der ehelichen oder nichtehelichen Kinder ergibt sich aus der Formulierung „Abkömmlinge“. Da der bürgerlich-rechtliche Kindbegriff sich sowohl auf die leiblichen als auch auf die angenommenen Kinder erstreckt, werden ihre Nachkommen von dem Begriff „Abkömmlinge“ umfaßt.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

- § 23 BeamtVG regelt die Waisengeldberechtigung der Kinder nach dem Tode des Beamten. Das geltende Recht führt in Absatz 1 als berechtigte Kinder die leiblichen Kinder und die angenommenen Kinder des Beamten auf, wobei mit „leiblichen Kindern“ die ehelichen, die für ehelich erklärten und die nichtehelichen Kinder erfaßt werden sollen (Tz 23.1.1 BeamtVGVwV vom

3. November 1980 — GMBI. Nr. 34/1980). Der getrennten Aufzählung im Gesetz bedarf es nicht, da beide Kindergruppen vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt werden. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „Kinder“. Der Entwurf sieht daher für die Umschreibung des berechtigten Personenkreises eine redaktionelle Änderung vor. Er verzichtet wie zu §§ 1, 2 Abs. 1 BKGG auf eine Unterscheidung zwischen leiblichen und angenommenen Kindern. Die in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, 2 unter 1. angegebenen Gründe zur Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 BKGG gelten auch hier.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

- Nach Absatz 2 erhalten kein Waisengeld die angenommenen Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, der im Zeitpunkt der Annahme bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Das geltende Recht verwendet hierbei die Bezeichnung „an Kindes Statt“. Der Entwurf schlägt als redaktionelle Änderung vor, diese Bezeichnung durch den Ausdruck „als Kind“ zu ersetzen. Die Bezeichnung „an Kindes Statt“ ist durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) durch den Ausdruck „als Kind“ ersetzt worden. Der Sprachgebrauch des Beamtenversorgungsgesetzes ist der Ausdrucksweise des Adoptionsgesetzes anzupassen.
- Der Entwurf sieht jedoch davon ab, die in Absatz 2 vorgenommene Einschränkung der Waisengeldberechtigung des angenommenen Kindes zu beseitigen. Der späte Zeitpunkt der Annahme als Kind und die verhältnismäßig kurze Dauer des dadurch begründeten Rechtsverhältnisses gebieten, die Alimentation einzuschränken. Ohne eine solche Regelung könnte die Versorgungslast des Dienstherrn in nicht hinnehmbarem Maße ausgeweitet werden.

Zu Nummer 3 (§ 43 Abs. 2 Nr. 1)

§ 43 BeamtVG regelt die einmalige Unfallentschädigung für Hinterbliebene eines Beamten, der an den Folgen eines qualifizierten Dienstunfalles verstorben ist. Das geltende Recht nennt hierbei in Absatz 2 Nr. 1 als Anspruchsberechtigte u. a. die versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder. Wie zu § 23 BeamtVG schlägt der Entwurf vor, auf die Unterscheidung zwischen leiblichen und angenommenen Kindern zu verzichten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nummer 2 unter 1. (§ 23 Abs. 1 BeamtVG) verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 5)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

- § 11 Abs. 5 SVG bestimmt, an wen beim Tode des berechtigten Soldaten der noch nicht ausge-

zahlte Betrag an Übergangsgebührrnissen weiterzuzahlen ist. Nach geltendem Recht werden in Absatz 5 Satz 2 wie beim Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG als vorrangig Anspruchsberechtigte neben den überlebenden Ehegatten die leiblichen Abkömmlinge oder die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Soldaten genannt. Der Entwurf regt auch hier eine Gleichstellung sämtlicher Abkömmlinge an und schlägt eine entsprechende Änderung des Absatzes 5 Satz 2 vor. Die für die Änderung des Sterbegeldes nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG unter Artikel 6 Nr. 1 angegebenen Gründe gelten auch hier.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

2. Als weitere Anspruchsberechtigte werden nach geltendem Recht in Absatz 5 Satz 3 die Eltern oder Adoptiveltern genannt. Der getrennten Erwähnung bedarf es nicht. Die annehmenden Eltern stehen den leiblichen Eltern gleich. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „Eltern“. Bei einer Differenzierung besteht die Gefahr, daß ohne Notwendigkeit der Umstand der Annahme als Kind offenbart wird. Der Entwurf schlägt daher als redaktionelle Änderung vor, die bisherige Unterscheidung zu beseitigen. Eine Änderung der Rechtslage ist mit diesem Vorschlag nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 7 Satz 2)

Im geltenden Recht nennt § 12 Abs. 7 Satz 2 SVG für die Übergangsbeihilfe wie § 11 Abs. 5 Satz 3 SVG für die Übergangsgebührrnisse als weitere Anspruchsberechtigte die Eltern und die Adoptiveltern. Der Entwurf regt eine redaktionelle Änderung an. Die Gründe zu Nummer 1 unter 2. für den Vorschlag zur Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 3 SVG gelten auch hier.

Zu Nummer 3 (§ 41 Abs. 2 Satz 1)

Das geltende Recht führt in § 41 Abs. 2 Satz 1 SVG als Anspruchsberechtigte auf ein Sterbegeld nach dem Tode des wehrpflichtigen Soldaten oder des Soldaten auf Zeit die Eltern und die Adoptiveltern auf. Der gesonderten Nennung der annehmenden Eltern bedarf es nicht. Der Entwurf schlägt aus denselben Gründen wie zu Nummer 1 unter 2. für die Übergangsgebührrnisse nach § 11 Abs. 5 Satz 3 SVG eine redaktionelle Änderung vor, die die bisherige Unterscheidung vermeidet.

Zu Nummer 4 (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Im geltenden Recht werden in § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SVG als Anspruchsberechtigte auf die einmalige Unfallentschädigung nach dem Tode des besonders gefährdeten Soldaten, der an den Folgen eines Dienstunfalles verstorben ist, die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder erwähnt. Dieser Unterscheidung bedarf es nicht. Der Entwurf schlägt wie zu § 23 Abs. 1 BeamtVG eine redaktionelle Änderung vor, die die getrennte Erwähnung vermeidet. Die zu Artikel 6 Nr. 2 unter 1. für

die Änderung des § 23 Abs. 2 BeamtVG dargelegten Gründe gelten auch hier.

Zu Nummer 5 (§ 63 a Abs. 3 Nr. 1 und 2)

Das geltende Recht zählt in § 63 a Abs. 3 Nr. 1 und 2 SVG als Anspruchsberechtigte bezüglich der einmaligen Entschädigung nach dem Tode des Soldaten, der an den Folgen einer mit besonderer Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung verstorben ist, die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder auf. Die Vorschrift entspricht insoweit der Regelung des § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SVG. Die Erwägungen, die dort zu einer redaktionellen Änderung Anlaß geben, gelten auch hier (vgl. Begründung zu Nummer 4).

Zu Absatz 2

Das Soldatenversorgungsgesetz ist als wehrrechtliches Gesetz nicht nach Berlin übernehmbar.

Zu Artikel 8 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)

Zu § 32 Abs. 1 Satz 1

1. Nach dem Tode des nach dem Schornsteinfegergesetz Versorgungsberechtigten erhalten nach § 32 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz seine Kinder Waisengeld. Das geltende Recht zählt hierbei in den Sätzen 1 und 2 die Kinder auf, die einen Anspruch auf Waisengeld besitzen. Genannt werden in Satz 1 die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten und die an Kindes Statt angenommenen Kinder und in Satz 2 die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie die nicht-ehelichen Kinder. Der Unterscheidung zwischen diesen Kindergruppen bedarf es indes nicht. Diese Kinder werden vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „Kinder“. Dies gilt auch für die Kinder aus nichtiger Ehe. Nach § 1591 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BGB hat die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe auf die Ehelichkeit des aus der Ehe hervorgegangenen Kindes keinen Einfluß. Der Entwurf schlägt daher eine redaktionelle Änderung vor, die die Differenzierung vermeidet. Die zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BKG) unter 1. dargelegten Erwägungen gelten auch hier.

Zu Absatz 1 Satz 2

2. Im geltenden Recht besteht nach dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 der Anspruch auf Waisengeld nicht für ein Kind, das der Versorgungsberechtigte nach Erreichen der Altersgrenze angenommen hat. Der Entwurf übernimmt diese Bestimmung in Absatz 1 als Satz 2 mit Ausnahme der redaktionellen Änderung, daß die Bezeichnung „an Kindes Statt“ durch den Ausdruck „als Kind“ ersetzt wird. Die Bezeichnung „an Kindes Statt“ ist durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) durch den Ausdruck „als

Kind“ ersetzt worden. Der Sprachgebrauch des Schornsteinfegergesetzes ist der Ausdrucksweise des Adoptionsgesetzes anzupassen.

3. Wie zu § 23 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG sieht der Entwurf davon ab, die Einschränkung der Waisengeldberechtigung des angenommenen Kindes zu beseitigen. Die Erwägungen zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG) unter 2. gelten hier entsprechend.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesumzugskosten-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 BUKG)

Das geltende Recht zählt in Absatz 2 als Hinterbliebene u. a. neben den Verwandten bis zum vierten Grade die Adoptivkinder und die Adoptiveltern auf. Der getrennten Erwähnung bedarf es nicht, da die angenommenen Kinder und die annehmenden Eltern den Verwandten im ersten Grade gleichgestellt und daher von diesem Begriff mit umfaßt sind. Der Entwurf sieht als redaktionelle Änderung vor, diese Differenzierung zu beseitigen. Die Änderung ist aus den zu Artikeln 1 Nr. 1, 2 unter 1. (§§ 1, 2 Abs. 1 BKG) und zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 3 SVG) unter 2. angegebenen Gründen veranlaßt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Das geltende Recht zählt in Satz 2 als die Personen, deren Umzugsgut zu berücksichtigen ist, u. a. die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten und die an Kindes Statt angenommenen Kinder auf. Dieser Unterscheidung bedarf es nicht, da die bisherigen Kindergruppen vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt sind. Der Entwurf schlägt daher aus denselben Gründen wie zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BKG) unter 1. vor, durch eine redaktionelle Änderung die Differenzierung zu beseitigen.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die vorgeschlagene Streichung stellt eine redaktionelle Änderung dar, die aus den oben zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 BUKG) und zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 11 Abs. 5 Satz 3 SVG) unter 2. angegebenen Gründen veranlaßt ist.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 4)

Das geltende Recht zählt in Absatz 4 wie in § 1 Abs. 2 BUKG als zu berücksichtigende Personen u. a. neben den Verwandten bis zum vierten Grade die Adoptivkinder und die Adoptiveltern auf. Der getrennten Erwähnung bedarf es nicht. Die unter Nummer 1 zu dem Vorschlag zur Änderung des § 1 Abs. 2 BUKG angegebenen Gründe gelten auch hier.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesbaugesetzes)

Die im geltenden Recht in § 139 Abs. 4 Satz 3 BBauG getroffene Feststellung, daß eine Verbindung durch Adoption der Verwandtschaft gleichsteht, ist entbehrlich, da sich diese Wirkung bereits aus dem bürgerlichen Recht (§ 1754 Abs. 1 BGB) ergibt. Der Vorschlag des Entwurfs bedeutet eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Das geltende Recht führt in § 8 Abs. 2 als zu berücksichtigende Angehörige u. a. neben den Verwandten in gerader Linie sowie Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Buchstabe b), und neben den Verschwägerten in gerader Linie sowie Verschwägerten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Buchstabe c) die durch Annahme an Kindes Statt verbundenen Personen (Buchstabe d), die durch Ehelichkeitserklärung verbundenen Personen (Buchstabe e) und die nichtehelichen Kinder (Buchstabe f) auf. Der gesonderten Nennung der durch Annahme als Kind verbundenen Person bedarf es nicht. Sie gehören ohne weiteres zu den Personen, zu denen durch die Annahme Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsbeziehungen entstanden sind (§§ 1589, 1590, 1754, 1770 BGB). Auf sie findet bereits die Vorschrift des Absatzes 2 Buchstabe b) oder c) Anwendung. Entsprechendes gilt für die durch Ehelichkeitserklärung verbundenen Personen und die nichtehelichen Kinder. Aus den für den Vorschlag zur Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 BKG zu Artikel 1 Nr. 1, 2 unter 1. dargelegten Erwägungen wird auch hier eine entsprechende redaktionelle Änderung vorgeschlagen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesvertriebenen-gesetzes)

1. Der Entwurf schlägt zu § 8 BVFG wie zu § 49 Abs. 2 Nr. 1 BVG eine redaktionelle Änderung vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 BVG) unter 1. verwiesen.
2. Der Entwurf sieht davon ab, durch eine Änderung des § 8 BVFG die angenommenen Kinder den leiblichen Kindern gleichzustellen. Die Vorschrift des § 8 BVFG ist zwar im Zusammenhang mit § 7 BVFG zu sehen, wonach Kinder, die nach der Vertreibung geboren sind, die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling des Elternteils erwerben, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der Personensorge zustand oder zusteht. Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber im Jahre 1953 vor allem aus sozialen Gründen beschlossen, weil im Geltungsbereich des Gesetzes seit 1955 in vertriebenen und geflüchteten Familien Kinder geboren waren oder wurden, denen der gleiche Status wie ihren Eltern und ihren vor der Vertreibung oder der Flucht geborenen älteren Geschwistern eingeräumt werden sollte. Diese rechtliche Re-

gelung war vor allem auch im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in der Bundesrepublik Deutschland notwendig, die eine Fortführung der Betreuungs- und Eingliederungsmaßnahmen auf nicht übersehbare Zeit erforderlich erscheinen ließ. Die Vorschrift des § 7 BVFG hat demgegenüber geringe praktische Bedeutung, da Rechte und Begünstigungen als Vertriebener nur derjenige geltend machen kann, der Schäden oder Nachteile im Zusammenhang mit der Vertreibung erlitten hat. Das trifft auf Vertriebene mit einem abgeleiteten Status nicht zu. Angesichts dieser Lage besteht kein Bedürfnis, durch eine Änderung des § 8 BVFG einen zusätzlichen Grund für den Erwerb der Vertriebeneneigenschaft (nämlich den der Annahme als Kind) zu schaffen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes)

Der Entwurf bringt für die Aufzählung der zu berücksichtigenden Familienangehörigen eine redaktionelle Änderung. Soweit § 6 Abs. 2 Nr. 1 Flüchtlingshilfegesetz als solche Angehörigen u. a. die ehelichen und nichtehelichen Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, aufführt, bedarf es dieser gesonderten Erwähnung nicht. Diese Kinder werden vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „Kinder“. Die für den Vorschlag zur Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 BKG zu Artikel 1 Nr. 1, 2 unter 1. angegebenen Gründe gelten auch hier. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.

Zu Artikel 14 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 3)

Nach dem geltenden § 24 Abs. 3 Kostenordnung ist der Geschäftswert bestimmter Bezugsrechte auf höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs begrenzt, und zwar unter anderem dann, wenn der Bezugsberechtigte mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Durch Annahme als Kind verbunden ist die Person, zu der durch die Annahme Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsbeziehungen (§§ 1589, 1590, 1754, 1770 BGB) begründet werden. Der gesonderten Nennung dieser Person bedarf es nicht, da sie von den anderen vorerwähnten Alternativen des Absatzes 3 erfaßt ist. Die zu Artikel 1 Nr. 1, 2 unter 1. angegebenen Gründe für die Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 BKG geben Anlaß, auch hier eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 4 Satz 1)

Der Vorschlag bedeutet eine Anpassung an den neueren Sprachgebrauch des bürgerlichen Rechts.

Zu Artikel 15 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

1. Das geltende Recht zählt in § 3 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz — USG — die Familienangehörigen des Wehrpflichtigen auf, die für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in Betracht kommen. Es erwähnt u. a. die ehelichen und für ehelich erklärten Kinder (Nummer 2), die an Kindes Statt angenommenen Kinder (Nummer 3) und die nichtehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist (Nummer 5). Der Unterscheidung zwischen diesen Kindergruppen bedarf es nicht. Diese Kinder werden vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „Kinder“. Der Entwurf schlägt daher eine redaktionelle Änderung vor, nämlich Streichung der Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ in Nummer 2 und Streichung der Nummern 3 und 5, die die Differenzierung vermeidet. Die zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BKG) unter 1. dargelegten Erwägungen gelten auch hier.

Nach geltendem Recht sind nach § 3 Abs. 1 USG ferner neben den Verwandten der aufsteigenden Linie (Nummer 7) die Adoptiveltern (Nummer 9) als Familienangehörige zu berücksichtigen. Die gesonderte Erwähnung der annehmenden Eltern ist entbehrlich, da sie den Verwandten im ersten Grad gleichgestellt sind und von diesem Begriff umfaßt werden. Der Entwurf sieht daher als redaktionelle Änderung vor, durch Streichung der bisherigen Nummer 9 die Unterscheidung zu beseitigen. Die Erwägungen zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 3 SVG) unter 2. gelten auch hier.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

2. Die vom Entwurf vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 bedingt hinsichtlich des nichtehelichen Kindes eine redaktionelle Ergänzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 USG.

Bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs unterscheidet das geltende Recht in § 3 Abs. 2 USG zwischen Familienangehörigen im engeren Sinne, deren Unterhaltsansprüche nach einem festen Tabellensatz ermittelt werden, und zwischen sonstigen Familienangehörigen, deren Unterhaltsansprüche für jeden einzelnen getrennt festgesetzt werden. Sinn dieser Regelung ist, die Unterhaltsansprüche der Familienangehörigen, die mit dem verheirateten Wehrpflichtigen in einer Haushaltsgemeinschaft leben (Familienangehörige im engeren Sinne) zusammen pauschal abzugelten. Dadurch soll ein zügiger Vollzug des Gesetzes erreicht werden. Das nichteheliche Kind zählt hierbei im Gegensatz zu den ehelichen oder angenommenen Kindern nach

§ 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 5 USG zu den sonstigen Familienangehörigen. Der Entwurf regt für die Zuordnung des nichtehelichen Kindes eine redaktionelle Änderung an. Da diese Zuordnung sich nicht mehr aus der vom Entwurf für § 3 vorgesehenen Fassung des Absatzes 1 ergibt, bedarf es der vorgeschlagenen dahingehenden Ergänzung in Absatz 2 Satz 2. Der Entwurf sieht im Unterschied zu der Regelung des geltenden Rechts in § 3 Abs. 1 Nr. 5 USG davon ab, die Berücksichtigung des nichtehelichen Kindes an das Erfordernis der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft zu knüpfen, da diese Voraussetzung bereits dem § 1600a BGB zu entnehmen ist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, 2 [§§ 1, 2 Abs. 1 BKGG] unter 1.).

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1)

Die vorgeschlagene Fassung ist eine redaktionelle Anpassung an die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 1 USG.

Zu Nummer 3 (§ 7a Abs. 1)

Die vorgeschlagene Streichung ist eine redaktionelle Anpassung an den in Nummer 1 Buchstabe a vorgesehenen Wegfall der bisherigen Nummer 9 in § 3 Abs. 1 USG.

Zu Absatz 2

Das Unterhaltssicherungsgesetz ist als wehrrechtliches Gesetz nicht nach Berlin übernehmbar.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

Der geltende § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zählt als mitarbeitende Familienangehörige des landwirtschaftlichen Unternehmers neben den Verwandten bis zum dritten Grade die an Kindes Statt angenommenen Kinder auf. Dieser Unterscheidung bedarf es nicht, da die angenommenen Kinder den Verwandten im ersten Grad gleichgestellt und daher von diesem Begriff mitumfaßt sind. Der Entwurf sieht daher als redaktionelle Änderung vor, die getrennte Aufzählung zu beseitigen. Die Änderung ist aus den zu Artikel 1 Nr. 1, 2 unter 1. (§§ 1, 2 Abs. 1 BKGG) angegebenen Gründen veranlaßt.

Zu Nummer 2 (§ 20a Abs. 1)

Nach § 20a Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erhält der Versicherte unter näher bestimmten Voraussetzungen Krankengeld, wenn er zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt. Wer zu diesen Kindern zählt, ist im geltenden Recht nur über den Hinweis auf § 205 Abs. 2

RVO zu ermitteln. Diese Verweisung bedarf im Hinblick darauf, daß § 205 Abs. 2 RVO nach dem Entwurf keine umfassende Aufzählung mehr enthält, der Verdeutlichung. Der Entwurf regt daher als redaktionelle Änderung an, in einem eigenen Halbsatz klarzustellen, daß die durch § 205 Abs. 2 RVO einbezogenen Kinder zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 3 (§ 32 Abs. 1)

Nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte ist der Kreis der Kinder, für die der Versicherte Familienhilfe erhält, nur über den Hinweis auf § 205 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Diese Verweisung bedarf im Hinblick darauf, daß § 205 Abs. 2 RVO nach dem Entwurf keine umfassende Aufzählung mehr enthält, der Verdeutlichung. Der Entwurf regt daher als redaktionelle Änderung an, in einem eigenen Halbsatz klarzustellen, daß die durch § 205 Abs. 2 RVO einbezogenen Kinder zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 3a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

1. Die Waisengeldberechtigung des Kindes eines landwirtschaftlichen Unternehmers ist in § 3a geregelt. Der Kreis der berechtigten Kinder wird nach geltendem Recht in Absatz 1 durch eine Verweisung auf die in § 1262 Abs. 2 RVO genannten Kinder sowie durch eine Aufzählung weiterer Kindergruppen umschrieben. Dieser geteilten Umschreibung bedarf es nicht mehr. Die Kinder, die für das Waisengeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zu berücksichtigen sind, sind in dem vom Entwurf vorgesehenen neuen Absatz 1a des § 1267 RVO zusammengefaßt. Der Entwurf schlägt daher vor, den Kreis der waisengeldberechtigten Kinder mit einer Verweisung auf diese Vorschrift zu bestimmen. Eine Änderung der Rechtslage ist mit diesem Vorschlag nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

2. Die Ergänzung der Verweisung in Absatz 2 ist eine redaktionelle Anpassung an den vom Entwurf vorgeschlagenen § 1267 Abs. 3 RVO.

Zu Nummer 2 (§ 38 Abs. 2)

Der geltende § 38 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zählt als mitarbeitende Familienangehörige des landwirtschaftlichen Unternehmers neben den Verwandten bis zum dritten Grade die an Kindes Statt angenommenen Kinder auf. Dieser Unterscheidung bedarf es nicht, da die angenommenen Kinder den Verwandten im ersten Grad gleichgestellt und daher von diesem Begriff mitumfaßt sind. Der Entwurf sieht daher als redaktionelle Änderung vor, die getrennte Aufzählung zu beseitigen. Die Änderung ist aus den zu Artikel 1

Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BKG) unter 1. angegebenen Gründen veranlaßt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 56 Abs. 2)

§ 56 SGB regelt, wem und in welcher Rangfolge nach dem Tode des Berechtigten die fälligen Ansprüche auf laufende Geldleistungen zustehen. In Absatz 1 werden die Kinder an zweiter Stelle (Nummer 2) und die Eltern an dritter Stelle (Nummer 3) genannt. Welche Kinder zu berücksichtigen sind, zählt das geltende Recht in Absatz 2 auf. Hierbei nennt es gleichrangig u. a. in Nummer 1 die leiblichen Kinder und in Nummer 2 die Adoptivkinder. Dieser Unterscheidung bedarf es nicht, da beide Kindergruppen vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt werden. Zu ihrer Berücksichtigung genügt die Formulierung „Kind“. Der Entwurf sieht daher eine redaktionelle Änderung vor, die die Differenzierung vermeidet. Die zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 1, 2 Abs. 1 BKG) unter 1. angegebenen Gründe gelten auch hier.

Zu Nummer 2 (§ 56 Abs. 3)

Das geltende Recht führt in Absatz 3 als Eltern, die zu berücksichtigen sind, u. a. neben den leiblichen Eltern und sonstigen Verwandten der aufsteigenden Linie (Nummer 1) die Adoptiveltern (Nummer 2) auf. Der gesonderten Erwähnung der annehmenden Eltern bedarf es nicht. Diese stehen den

leiblichen Eltern gleich. Der Entwurf schlägt daher aus denselben Gründen wie zu Artikel 7 Nr. 1 unter 2. für die Übergangsgebühren nach § 11 Abs. 5 Satz 3 SVG eine redaktionelle Änderung vor, die die bisherige Unterscheidung vermeidet.

Zu Artikel 19 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

§ 4 Abs. 1 Wohngeldgesetz zählt als Angehörige des Antragsberechtigten, die als Familienmitglieder zu berücksichtigen sind, neben Verwandten in gerader Linie sowie Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie in Nummer 2 und neben Verschwägerten in gerader Linie sowie Verschwägerten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie in Nummer 3 die durch Ehelichkeitserklärung mit dem Antragsberechtigten verbundenen Personen in Nummer 5 auf. Der gesonderten Nennung der durch Ehelichkeitserklärung verbundenen Personen bedarf es nicht. Sie werden bereits von der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erfaßt. Die für den Vorschlag zur Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 BKG in Artikel 1 Nr. 1, 2 unter 1. angegebenen Gründe veranlassen auch hier als eine redaktionelle Änderung die Streichung der Nummer 5.

Zu Artikel 20, 21 (Berlin-Klausel; Inkrafttreten)

Artikel 20 und 21 enthalten die üblichen Schlußvorschriften zur Geltung in Berlin und zum Inkrafttreten. Das Gesetz sollte, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, erst drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 4 BKGG)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 der Satz 4 des § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

„Ein Kind, das sich mit dem Ziel der Annahme in der Obhut des Annehmenden befindet und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei seinen Eltern nicht berücksichtigt.“

Begründung

Die Umschreibung des Adoptionspflegeverhältnisses sollte stärker an die Formulierung in Artikel 2 Nr. 2, 3 und 5, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 6 angepaßt werden.

Durch die Verwendung der Worte „erteilt ist“ wird deutlicher, daß ein Adoptionspflegeverhältnis auch bestehen kann, wenn die Einwilligung eines Elternteils vom Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist (§ 1748 BGB). Zugleich wird dadurch hervorgehoben, daß ein Adoptionspflegeverhältnis nur besteht, wenn die Einwilligung eines leiblichen Elternteils noch wirksam ist und nicht etwa nach § 1750 Abs. 4 BGB ihre Kraft verloren hat (vgl. die Gesetzesbegründung zu Artikel 2 zu Nr. 2 Ziffer 5). Daß ein Adoptionspflegeverhältnis nur bei der Annahme Minderjähriger in Betracht kommt, ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1744) und braucht deshalb an dieser Stelle nicht besonders erwähnt zu werden.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der RVO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auch der Anspruch auf Familienkrankenhilfe für Pflegekinder im Gesetz geregelt werden kann. Bisher sind Pflegekinder in § 205 RVO nicht genannt.

3. Zu Artikel 18 (§ 50 Abs. 3 SGB I)

Der Text des Artikels 18 ist wie folgt zu fassen:

„Das Erste Buch Sozialgesetzbuch ... (wie Vorlage) wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 3 wird das Zitat „(§ 56 Abs. 2)“ durch das Zitat „(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2)“ ersetzt.
2. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„... (wie Vorlage).“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„... (wie Vorlage).“

Begründung

Da in § 56 Abs. 2 SGB I — neu — nur diejenigen Personen genannt werden, die als Kinder gelten, und Absatz 2 im übrigen auf § 56 Abs. 1 Nr. 2 verweist, muß die Zitierung in § 50 Abs. 3 SGB I entsprechend angepaßt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Artikel 1 Nr. 2 — § 2 Abs. 1 Satz 4 BKGG —)**

Die Bundesregierung stimmt dem mit der Prüfungsempfehlung verfolgten Anliegen des Bundesrates zu, zieht aber in noch stärkerer Anpassung an die entsprechenden Formulierungen in Artikel 2 Nr. 2, 3 und 5, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 6 folgende Fassung für § 2 Abs. 1 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes vor:

„Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht berücksichtigt.“

Zu 2. (Artikel 2 — Änderung der RVO —)

Die vom Bundesrat erbetene Prüfung hatte zum Ergebnis, daß gegen die Regelung des Anspruchs auf Familienkrankenhilfe für Pflegekinder folgende Bedenken bestehen:

- a) Die Einbeziehung aller Pflegekinder geht über die Ziele des Entwurfs deutlich hinaus. Die vom Bundesrat angeschnittene Frage hat mit der

Adoption nichts zu tun und ist auch keine notwendige Folge des Entwurfs.

- b) Die Einbeziehung würde dem bisherigen gesetzlichen System der Familienhilfe widersprechen. Bisher erfaßt die Familienhilfe nur Personen, die kraft Gesetzes einen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben. Pflegekinder haben jedoch bisher — vom Fall der Adoptionspflegschaft abgesehen — keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihre Pflegeeltern; mit der Einführung eines solchen gesetzlichen Anspruchs im bürgerlichen Recht ist nicht zu rechnen.
- c) Es besteht in dieser Frage auch kein Handlungsbedarf. Die meisten Krankenkassen haben bereits in ihrer Satzung die Pflegekinder in die Familienhilfe unter der Voraussetzung einbezogen, daß der Versicherte sie voll unterhält. Die Einordnung des Krankenversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch kann deshalb abgewartet werden.

Zu 3. (Artikel 18 — § 50 Abs. 3 SGB I —)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

